

Entscheidung zum Antrag Nr. 14_002

Ablauf Antrag	Datum	Status
Eingereicht	12.3.2014	
1. Behandlung	24.4.2014	
2. Behandlung		
Gültigkeitsdatum		
Ersetzt Antrag Nr.		
Dem Vorstand H+ als Info unterbreitet am:		
Dem Vorstand H+ als Änderungsantrag unterbreitet am:	Juni 2014	
Berücksichtigt im Handbuch REKOLE® 2013, 4. Ausgabe		
REK Entscheid		
Umsetzungsfrist	Zurückgewiesen	

Referenzangabe zum Handbuch REKOLE® 4. Ausgabe 2013 und Antragsteller

Kapitel Nr. & Bezeichnung	Kapitel 5 Die Abgrenzungsrechnung / 6 Die Kostenartenrechnung
Antragssteller	Hôpital du Jura Porrentruy

1. Ausgangslage / Problemstellung

Auf Grund eines Beschlusses des Kantonsparlamentes des Kantons Jura müssen sich alle Arbeitgeber, die der Pensionskasse des Kantons Jura angeschlossen sind, an der Ausfinanzierung der Pensionskasse beteiligen.

Auf unsere Institution entfällt ein Betrag von CHF 14.3 Mio., der bis zum 30. Juni 2014 überwiesen werden muss.

Wir legen seit 2012 nach den Bestimmungen von SwissGAAP FER Rechnung. Deshalb erscheint der Betrag für die Ausfinanzierung der Pensionskasse bereits in unserem Abschluss für das Jahr 2013. (Inkrafttreten des neuen Gesetzes: 1. Januar 2014). Gemäss Swiss GAAP FER muss Aufwand, der bereits im Zeitpunkt des Abschlusses bekannt ist, noch im abzuschliessenden Geschäftsjahr verbucht werden.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den Betrag von CHF 14.2 Mio. als Darlehen aufzunehmen und über 14 Jahre zurückzubezahlen.

Die Ausfinanzierung der Pensionskasse stellt einen Sozialversicherungsaufwand dar, der zum Personalaufwand gehört. Deshalb muss er wie jeder Personalaufwand in die Kostenkalkulation der KTR einbezogen werden.

Unsere Institution kann aber diesen gesamten Aufwand nicht in einem einzigen Jahr in der Betriebsbuchhaltung verbuchen. Ginge man so vor, würden unsere Daten von SwissDRG ausgeschlossen, da es sich um ausserordentlichen Aufwand handelt. Auch die Versicherer würden diesen ausserordentlichen Aufwand nicht berücksichtigen.

Lösungsvorschlag:

Wir schlagen bei der Betriebsbuchhaltung einen Einbezug von 1/14 der Kosten pro Jahr als betriebsbedingten Kosten der KTR vor. Dies entspricht demjenigen Teil der Finanzierung, der in die Gestehungskosten der KTR für das jeweilige Geschäftsjahr einzuschliessen ist.

Die zeitliche Dauer der Verteilung dieses Aufwandes auf mehrere Geschäftsjahre wurde gleich wie bei der Abschreibung von Investitionen auf Grund unserer finanziellen Kapazitäten zur Übernahme solcher Kosten als Betriebskosten festgelegt.

In dieser Weise sind Personalkosten als Aufwand berücksichtigt. Der während 14 Jahren einzuschliessende Betrag von CHF 1 Mio. wird ab 2014 dem Lohnanteil bei den Kosten zugerechnet.

2. REK Entscheid

Abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Stimmen (Max.): 13

Absolutes Mehr: 8

Ja: 0

Nein: 13

Enthaltungen: 0

Erwägungen:

1. Die Frage, ob eine Tätigkeit mit dem Betrieb im Zusammenhang steht oder als nicht-betrieblich oder ausserordentlich betrachtet werden muss, wird im allgemeinen auf Grund der konkreten Umstände und dem Gewicht des entsprechenden Postens im Zeitpunkt seiner Buchung entschieden. In der Betriebsbuchhaltung werden nur Kosten einbezogen, die direkt mit der Haupttätigkeit des Unternehmens zusammenhängen (REKOLE Kapitel 5.6.1).
2. In der Betriebsbuchhaltung spricht man von betriebsbedingten Kosten, wenn diese im Zusammenhang mit der der Verfolgung der Unternehmensziele entstehen (REKOLE Kapitel 4.3).
3. Es gibt zwei Arten von nicht-betriebsbedingten Kosten, die nicht als betrieblicher Aufwand behandelt werden dürfen (REKOLE Kapitel 4.3):
 - ausserbetrieblicher Aufwand ist Aufwand im Zusammenhang mit Ereignissen und Vorfällen im Rahmen des Betriebes, die klar nicht mehr zur angestammten Geschäftstätigkeit der Organisation gehören. Dazu gehört auch der Aufwand für Sachanlagen, der nicht im Zusammenhang mit dieser Geschäftstätigkeit steht;
 - ausserordentlicher Aufwand ist Aufwand, der im Rahmen der angestammten Geschäftstätigkeit nur selten auftritt und nicht vorhersehbar ist. Aufwand, der nicht im Geschäftsjahr anfällt, ist ebenfalls als ausserordentlich zu behandeln und darf nicht in der Betriebsbuchhaltung des laufenden Geschäftsjahres berücksichtigt werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen muss die Beteiligung (oder Nichtbeteiligung) des Spitals an der Ausfinanzierung der Pensionskasse, an welcher das Spital angeschlossen ist, als betriebliche Tätigkeit (und zum Geschäftsbetrieb gehörenden Aufwand) angesehen werden, die aber klar ausserordentlichen Charakter hat.

Der hohe Beitrag an die Ausfinanzierung (CHF 14.2 Mio.), die Tatsache, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, die notwendige Ausfinanzierung einer Pensionskasse vorzunehmen, und die Tatsache, dass die Wahl/der Entscheid über das Vorgehen bei der Ausfinanzierung von einem Dritten getroffen wird, sind weitere klare Hinweise auf den ausserordentlichen Charakter des vorliegend zu behandelnden Aufwandes.

Die Kosten des Beitrages an die Ausfinanzierung der Pensionskasse stellen ausserordentlichen Personalaufwand dar

Die REK teilt die Meinung des Verfassers des Antrages, dass die Ausfinanzierung einen Sozialversicherungsaufwand, der zum Personalaufwand gehört, darstellt. Es ist auch klar, dass dieser ausserordentliche Aufwand als betriebsbedingter Aufwand zu betrachten und aus den Erträgen der Haupttätigkeit des Spitals zu finanzieren ist. Diese Feststellungen rechtfertigen aber die Übernahme dieses ausserordentlichen Aufwandes (im Umfang von einem Viertel) in der Betriebsbuchhaltung des Spitals für die nächsten 14 Jahre (einschliesslich das laufende Jahr) nicht zwingend.

Es wird daran erinnert, dass der zur Diskussion stehende ausserordentliche Aufwand (Betrag an die Ausfinanzierung der Pensionskasse in der Höhe von 14.2 Mio.) nichts mit dem Spitalbetrieb des laufenden Geschäftsjahres (oder der kommenden Geschäftsjahre), für die die Betriebsbuchhaltung jeweils erstellt wird, zu tun hat, sondern sich auf die Vergangenheit bezieht und der Behebung einer Unterdeckung dient, die über mehrere Jahre aufgelaufen ist. Es gibt zahlreiche Gründe für diese Unterdeckung,

Antragsnummer: 14_002

die in der Vergangenheit zu suchen und von Fall zu Fall zu analysieren sind. Die Analyse der Gründe für eine Unterdeckung der Pensionskasse, welche das Spital Jura angehört¹, fällt nicht unter das Mandat der REK.

Welches immer die Gründe sind: Der Arbeitgeberanteil der jährlichen Beiträge an die Pensionskasse gehört zum Personalaufwand, der im Rahmen der Spitalfinanzierung (OKP) zu berücksichtigen ist. Angesichts der Unterdeckung bei der Pensionskasse muss auch festgestellt werden, dass die bei der OKP anrechenbaren Kosten in der Vergangenheit zu niedrig eingesetzt wurden. Deshalb haben die finanzierenden Stellen (Kanton und Versicherer) letztendlich in der Vergangenheit zu wenig bezahlt. Dies muss nun korrigiert werden, indem der für die Ausfinanzierung erforderliche Beitrag bei der Berechnung des Tarifs für die in Zukunft zu erbringenden Spitalleistungen berücksichtigt wird.

ITAR_K[®] sieht für jedes Spital spezifische Projektionsrechnungen vor


Im Rahmen der Erstellung von Tarifen sieht ITAR_K[®] zusätzlich zu den nationalen Projektionen ausdrücklich spezifische Projektionsrechnungen für jedes einzelne Spital vor, um es so zu ermöglichen, spitalspezifische oder spitalgruppenspezifische (z.B. für alle Spitäler eines Kantons) Fakten/Umstände, die bei der Erstellung eines Tarifs berücksichtigt werden müssen, einzubeziehen, ohne dass diese Fakten/Umstände aber in die Betriebsbuchhaltung Eingang finden.

Die REK ist der Ansicht, dass ausserordentlicher Aufwand selbst dann, wenn für die OKP-Finanzierung massgebend ist, nicht in die Betriebsbuchhaltung zu integrieren ist, hingegen bei den Berechnungen für die Erstellung des Tarifs zu berücksichtigen ist. Dieser ausserordentliche Aufwand ist in Rahmen der spitalspezifischen Projektionsrechnung, die nach dem gesetzlich vorgesehenen nationalen Benchmarking erstellt wird, zu berücksichtigen. Ein nationales Benchmarking, das solchen Aufwand berücksichtigen würde, wäre verfälscht, da, wie gesagt, verschiedene Methoden zur Ausfinanzierung einer Pensionskasse und zur Beteiligung (oder Nichtbeteiligung) des Spitals an dieser Ausfinanzierung denkbar sind.

Was die Frage betrifft, über wie viele Jahre ein solche Ausfinanzierung von Kanton und Versicherern zu finanzieren ist, so muss die Antwort zwischen dem Spital und den betroffenen finanzierenden Instanzen definiert/ausgehandelt werden.

3. Auswirkungen auf das Handbuch REKOLE[®], 4. Ausgabe 2013

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

Ort, Datum	Bern, den 5. Mai 2014	
Name + Unterschrift	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Pascal Besson	

¹ Als Beispiel sei die mehrjährige Praxis zur Zahlung der Arbeitgeberbeiträge genannt, wo die Nichtzahlung oder nur teilweise Zahlung der Beiträge keine Folgen hatte.